

Große Lehrbücher

## Umweltrecht

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Michael Kloepfer, Rico David Neugärtner

4. Auflage 2016. Buch. XLIV, 1984 S. In Leinen  
ISBN 978 3 406 68847 8  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm  
Gewicht: 1728 g

[Recht > Öffentliches Recht > Umweltrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**beseitigung beim Staat** mit der Verdrängung privater Abfallentsorgungsunternehmen hat aber gezeigt, dass Art. 12, 14 GG im Ergebnis das staatliche Vordringen im Umweltschutzbereich nicht verhindern können.<sup>178</sup> Auch hier bleibt im Wesentlichen nur ein möglicher Rückgriff auf das Übermaßverbot, das durch die verfassungsgerichtliche Stufentheorie<sup>179</sup> im Bereich von Art. 12 GG typisierend noch geschärft wird. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen (etwa Vertrauensschutz) werden Entschädigungsansprüche anzuerkennen sein.

## 2. Grundrechtsschutz für private Umweltbelaster

### a) Grundrechtstatbestände und Grundrechtsschranken

Die **grundrechtliche Zentralproblematik im Umweltschutzbereich** ist aber erst **91** dort berührt, wo es um eine Kollision zwischen staatlichem Umweltschutz und privatem Umweltbelaster geht, soweit letzterer sich bei seinen Aktivitäten (z. B. Anlagenbetreibung, Stoffproduktion und -verwendung etc.) im Prinzip auf Grundrechte berufen kann (im gewerblichen Bereich zuvörderst wieder auf Art. 12 und 14 GG). Normierende und exekutierende Handlungen des Staates zum Schutze der Umwelt sind regelmäßig auch **Freiheitseingriffe**, was mit dem Hinweis auf den freiheitsermöglichenden bzw. -verbessernden Effekt von staatlichen Umweltschutzmaßnahmen relativiert, aber nicht wegdiskutiert werden kann. Auch die Umverteilung von Freiheit führt zu Freiheitsverlusten.

Der **Konflikt zwischen privater Umweltbelastung und staatlichem Umweltschutz** lässt sich – auch wenn dies manchem verlockend erscheinen mag – jedenfalls **nicht pauschal** dadurch **lösen**, dass ein Grundrechtsschutz für umweltbelastendes Handeln – ggf. ab einer bestimmten Intensität – von vornherein generell abgelehnt wird.<sup>180</sup> Geboten ist vielmehr eine differenzierende Betrachtungsweise, die sich allerdings im Zeichen manifester Umweltbedrohungen auch der Frage stellen muss, ob die grundrechtlich geschützten Freiheiten durchgängig auch die Freiheit zu umweltbelastender Tätigkeit – und damit die faktische Verminderung des Grundrechtsvoraussetzungsschutzes künftiger Generationen – umfassen.

Ein undifferenziertes Anknüpfen an entsprechende Vorstellungen bezüglich einer allgemeinen **Polizeipflichtigkeit** von Grundrechten<sup>181</sup> führt insoweit allerdings nicht weiter. Auch eine allgemeine (bereits unter der Gefahrenschwelle ansetzende) **Umweltpflichtigkeit** der Grundrechte<sup>182</sup> kann unter geltendem Verfassungsrecht jedenfalls nicht pauschal anerkannt werden.<sup>183</sup> Eine *allgemeine* Begrenzung des Grundrechtstatbestandes durch eine Umweltpflichtigkeit ließe etwa das Übermaßverbot

<sup>178</sup> Vgl. am Beispiel der Entsorgung *Kloepfer*, VerwArch. 70 (1979), 195 ff.

<sup>179</sup> Grundlegend BVerfGE 7, 377 (378 f., Leits. Nr. 6a–d, 402 ff.).

<sup>180</sup> So aber in der Tendenz *Winter*, KJ 1992, 389 (402). S. insbesondere auch *Lorenz*, in: FS Lerche, 1993, S. 267 (275 ff.); *Schmidt*, in: FS Zacher, 1998, S. 947 (961 ff.); *Murswiek*, Der Staat 45 (2006), 473 (498); *Bruch*, Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche, 2012, S. 283 ff.

<sup>181</sup> Vgl. zur Notwendigkeit einer Einpassung des alten Gedankens der materiellen Polizeipflicht in die vorrangige allgemeine Verfassungsordnung *Kloepfer*, in: UTR Bd. 1, 1986, 17 ff., (27) m. w. N. Der Gedanke der „Polizeipflichtigkeit“ der Grundrechte klingt insbes. bei der Annahme *immanenter Nichtstörungsschranken* der Grundrechte an, dafür etwa *Dürig*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, Stand 2012, Art. 2 I Rn. 79 ff.; ähnlich *Bettermann*, Grenzen der Grundrechte, 1968, S. 15 ff., und BVerfGE 39, 334 (367); dagegen unter Berufung auf die differenzierte Schrankenarchitektur des Grundgesetzes *W. Martens*, in: Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 267 f.; vgl. etwas allg. ferner *Erler*, Maßnahmen der Gefahrenabwehr und verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie, 1977, S. 29 ff., mit einer ausführlichen Darstellung der historischen Entwicklung des Grundsatzes der Entschädigungslosigkeit „störenden Eigentums“.

<sup>182</sup> In diese Richtung deutet beispielsweise das Diktum von *Rupp*, JZ 1971, 401 (403), der Umweltschutz bedeute eine bisher „wahrscheinlich noch unbekannte Sozialpflichtigkeit aller Grundrechte“. S. dazu auch *Bruch*, Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche, 2012, passim.

<sup>183</sup> So auch *Bruch*, Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche, 2012, passim, der nicht von einer allgemeinen Umweltpflichtigkeit der Grundrechte ausgeht, sondern das Maß der Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche in seiner Arbeit erst bestimmt.

insoweit völlig leer laufen und begegnete durchgreifenden grundrechtsdogmatischen wie verfassungsrechtlichen Bedenken.

- 94 Wenig überzeugend erscheint es letztlich auch, die Nutzung von Umweltgütern grundrechtsdogmatisch der Kategorie der **Teilhaberechte** zuzuordnen.<sup>184</sup> Da die Nutzung (und damit i. d. R. auch Belastung) von Umweltgütern mit der Ausübung insbesondere der sog. wirtschaftlichen Grundrechte (Art. 12 und 14 GG) regelmäßig und vielfach untrennbar verbunden ist, ließe dies auf eine faktische Herausnahme eines Großteils menschlicher Betätigungsformen aus dem Schutzbereich der grundrechtlichen Abwehrrechte hinaus.<sup>185</sup>
- 95 Als grundrechtsdogmatischer Anknüpfungspunkt an die Sicht der **Umweltpflichtigkeit als allgemeine grundrechtsimmanente Schranke**, d. h. als vom Grundgesetz selbst vorgegebene a limine-Begrenzung des grundrechtlichen Schutzbereiches,<sup>186</sup> könnte allerdings der Rückgriff auf **Art. 20a GG** in Betracht kommen.<sup>187</sup> Jedenfalls bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung eines Grundrechts können die Staatsziele Umwelt- und Tierschutz nicht mehr übergangen werden.<sup>188</sup> Folglich können an sich unbeschränkte Grundrechte wie z. B. Art. 5 Abs. 3 GG jetzt nach dem Prinzip der Immanenzbeschränkung durch Schutzmaßnahmen für das zum Verfassungsgut erstarkten Rechtsgut Umwelt beschränkt werden. Ein konkretes Grundrecht kann also durch Art. 20a GG angereichert werden.<sup>189</sup> Auch wenn Art. 20a GG nur den Staat befugt und verpflichtet, nicht aber Private, bleibt doch an dieser Stelle das Augenmerk auf die Wechselwirkung zwischen Grundrechten und Staatszielen zu richten. Dabei kann es – wie zum Beispiel zwischen Art. 14 GG und Art. 20a GG – zu einem neuartigen Spannungsverhältnis innerhalb der Verfassung kommen, wenn es um ökologische Beschränkungen von Eigentumsbefugnissen geht.
- 96 Insoweit bedarf es aber bisweilen nicht einmal des Rückgriffs auf die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG. Z. B. kann es nach – bereits früher geäußert – verfassungsgerichtlicher Auffassung<sup>190</sup> beim Schutz des Wassers möglich sein, dass es zu a limine-Begrenzungen des Grundrechtstatbestandes kommt. So stellt das Bundesverfassungsgericht in der **Nassauskiesungs-Entscheidung**<sup>191</sup> fest, dass die Grundwassernutzung regelmäßig nicht Gegenstand des privatrechtlichen **Eigentums** ist (vgl. auch § 14 Rn. 99 ff.).
- 97 Aus der Gewährleistung des Privateigentums als Rechtseinrichtung folgt für das Bundesverfassungsgericht im Nassauskiesungsurteil nicht, dass jedes Rechtsgut von Verfassung wegen einer privatrechtlichen Herrschaft unterworfen sein müsse. Das Rechtsinstitut des verfassungsrechtlichen Eigentums (Art. 14 GG) werde nicht angetastet, wenn für die Allgemeinheit lebensnotwendige Güter zur Sicherung überragender Gemeinwohlbelange und

<sup>184</sup> In diese Richtung etwa *Murswiek*, DVBl. 1994, 77 (79 ff.), der allerdings nicht davon ausgeht, dass das fehlende Recht zur Teilhabe an der Umwelt zur Nichteröffnung des Schutzbereiches eines Grundrechts in seiner abwehrrechtlichen Funktion führt; vgl. *Murswiek*, DVBl. 1994, 77 (83).

<sup>185</sup> Vgl. etwa *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 545. Allgemein zu den Grundrechtsfunktionen etwa *Bleckmann*, Staatsrecht II – Die Grundrechte, 4. Aufl. 1997, S. 243 ff.

<sup>186</sup> Vgl. *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hg.), *HbStR*, Bd. V, 2. Aufl. 2000, § 111 Rn. 56. Ausführlich *Laurence*, Grundrechtsschutz, technischer Wandel und Generationenverantwortung, 1989, S. 97 ff.

<sup>187</sup> Vgl. dazu *Bruch*, Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche, 2012, S. 110 f.

<sup>188</sup> BVerwG NJW 1995, 2648. Bei der Wechselwirkung zwischen Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 20a GG kann demnach das Staatsziel Umweltschutz über den gesetzgeberischen Umsetzungsakt verfassungsimmanente Schranken der Kunstfreiheit rechtfertigen. Auch der Tierschutz kann nunmehr als verfassungsimmanente Schranke zur Begrenzung vorbehaltloser Grundrechte wie z. B. der Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG oder der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG herangezogen werden; dazu näher oben Rn. 32.

<sup>189</sup> Ausführlich hierzu *Uhle*, JuS 1996, 96 (99 f.).

<sup>190</sup> BVerfGE 58, 300 (338 ff.). Dazu insbes. *Kimminich*, NuR 1983, 1 ff., und *Salzwedel*, ZfW 1981, 13 ff. Der BGH hat seine frühere gegenteilige Rspr. (BGHZ 60, 126; BGH NJW 1978, 2290) inzwischen zwar revidiert, interpretiert die Position des BVerfG dabei aber restriktiv, vgl. BGHZ 84, 223 (226 ff.); 230 (233); 90, 4 (9 ff.); hierzu kritisch *Soell*, NuR 1984, 185 ff., und *Knauber*, NVwZ 1984, 753 ff. Vgl. zum demnach weiterschwellenden Streitstoff zuvor insbes. *Breuer*, ZfW 1979, 78 ff.; *Czychowski*, FG 25 J. BVerwG, 1978, S. 121 ff.

<sup>191</sup> BVerfGE 58, 300.

zur Abwehr von Gefahren nicht der Privatrechtsordnung, sondern einer **öffentlich-rechtlichen Ordnung** unterstellt würden.<sup>192</sup> Um ein solches Gut handele es sich beim **Grundwasser**, das daher zu Recht durch das Wasserhaushaltsgesetz einer vom Oberflächeneigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Ordnung unterstellt werde. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet es darüber hinaus sogar als nicht vertretbar, die Nutzung des Grundwassers dem freien Belieben des Einzelnen zu überlassen oder die Nutzung nur mehr durch den – für frühere Verhältnisse ausreichenden – Rechtsgrundsatz der „Gemeinverträglichkeit“ zu begrenzen.<sup>193</sup> Dieser Ansatz des Bundesverfassungsgerichts stellt für die Grundrechtslosstellung von Umweltbelastungen eine wichtige Station dar.<sup>194</sup> Zwar kann die Argumentation der Urteilsgründe, die maßgeblich auch auf die wasserrechtlichen Traditionen abstellt, – jedenfalls unmittelbar – schwerlich auf andere Fälle übertragen werden.<sup>195</sup> Gleichwohl erscheint sie einer differenzierenden Fortentwicklung zugänglich.

Der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts lenkt den Blick auf die neben der individual-schützenden Perspektive bestehende **objektivrechtliche Dimension der Grundrechte**.<sup>98</sup> In dieser objektivrechtlichen Dimension werden die Grundrechte geschützt als Grundlage des Gemeinwesens und als Elemente der Rechtsordnung. Darin eingeschlossen ist nach richtiger Auffassung die bereits erwähnte Langzeitverantwortung des Staates (s. o. Rn. 37 ff.). Dem Staat kommt eine auch grundrechtlich fundierte Verantwortung für künftige Generationen zu.<sup>196</sup> Dieser den Grundrechten innewohnende Wertgehalt kann es gebieten, die individualschützende Komponente bei schwerwiegenden Umweltbelastungen zurückzudrängen und bereits auf der Tatbestandsseite den Grundrechtsschutz zu begrenzen.<sup>197</sup> Zwar ist dieser Ansatz nur mit Behutsamkeit handhabbar, weil auch er, extensiv angewendet, die Gefahr eines weitgehenden oder gar völligen Freiheitsverlustes in sich birgt. Jedenfalls bei schweren bzw. gemeingefährlichen Umweltschädigungen ist es aber auf diese Weise konstruktiv möglich, von vornherein einen Grundrechtsschutz zu verneinen.<sup>198</sup>

Schließlich bietet auch die in der Eigentumsrechtsprechung entwickelte Denkfigur der **Situationsgebundenheit** des Grundeigentums<sup>199</sup> (s. auch § 11 Rn. 432) einen gewissen Ansatzpunkt für eine Konfliktlösung durch Reduzierung des Grundrechtstatbestandes.<sup>200</sup> Aus den Grundsätzen über die Situationsgebundenheit der Grundrechte ist insbesondere zu differenzieren zwischen der Untersagung einer bisher nicht verwirklichten, der Grund-

<sup>192</sup> BVerfGE 58, 300 (339) unter Hinweis auf BVerfGE 24, 367 (389 f.).

<sup>193</sup> BVerfGE 58, 300 (344).

<sup>194</sup> Vgl. *Blasberg*, Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, 2008, S. 69; *Kloepfer/Vierhaus*, in: Kloepfer (Hg.), *Anthropozentrik, Freiheit und Umweltschutz in rechtlicher Sicht*, 1995, S. 29 (36); *Bosselmann*, *Ökologische Grundrechte*, 1998, S. 114 ff. Eher zurückhaltend dagegen: *Bruch*, *Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche*, 2012, S. 239 ff., der wie *Callies*, *Rechtsstaat und Umweltstaat*, 2001, S. 548 f., überzeugt ist, dass das Bundesverfassungsgericht in der Nassauskiesungs-Entscheidung rechtslogisch von der Eröffnung des Schutzbereichs der Eigentumsfreiheit auch für die umweltbelastende Inanspruchnahme des Grundwassers ausgegangen sein muss.

<sup>195</sup> *Kloepfer*, in: FS Lerche, 1993, S. 755 (759).

<sup>196</sup> *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hg.), *HbStR*, Bd. V, 2. Aufl. 2000, § 111 Rn. 95; ausführlich *Kleiber*, *Der grundrechtliche Schutz künftiger Generationen*, 2014.

<sup>197</sup> S. dazu auch *Bruch*, *Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche*, 2012, S. 282 ff.

<sup>198</sup> *Kloepfer*, in: FS Lerche, 1993, S. 755 (759 f.); ebenso *Bruch*, *Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche*, 2012, S. 283.

<sup>199</sup> Insbes. BGHZ 23, 30 (32 ff.) – Grünflächenurteil; BGH LM Nr. 60 zu Art. 14 GG = DÖV 1957, 669 f. – Buchendom; BGHZ 48, 193 (195 ff.); BGH, NJW 1984, 1172 ff.; BVerwGE 49, 365 (368); 60, 126 (131); weitere Nachweise bei *Breuer*, *Die Bodennutzung im Konflikt zwischen Städtebau und Eigentumsgarantie*, 1976, S. 134 ff. Vgl. zum Ganzen auch *Weyreuther*, *Die Situationsgebundenheit des Grundeigentums*, 1983. Der Gedanke der Situationsgebundenheit trägt auch die meisten Eigentumsbeschränkungen im Zeichen des Natur- und Landschaftsschutzes, vgl. BVerwGE 49, 365 (368) m. w. N.; im Schrifttum etwa *Soell*, DVBl. 1983, 241 (244 ff.).

<sup>200</sup> Eher zurückhaltend: *Bruch*, *Umweltpflichtigkeit der grundrechtlichen Schutzbereiche*, 2012, S. 241 ff.

stückssituation nicht angemessenen Verwendungsart und der Untersagung oder Einschränkung einer Nutzungsmöglichkeit, „die sich nach Lage oder Beschaffenheit des Grundstückes objektiv anbietet“<sup>201</sup> oder sogar aufdrängt.<sup>202</sup>

100 Indessen werden dies doch insgesamt nur Ausnahmen sein, weil sonst die wirtschaftlich relevanten Grundrechte leicht zu umweltpolitisch reduzierten verfassungsrechtlichen Restbeständen degenerieren könnten. Hauptsächlich werden sich die Konflikte zwischen staatlichem Umweltschutz und Betreibergrundrechten über die vor allem gesetzlich zu konkretisierenden **Grundrechtsschranken** lösen lassen. Umweltschützende Eingriffe werden sich im **Eigentumsgrundrecht** vor allem im Bereich der (entschädigungsfreien) **Sozialbindung** i. S. des Art. 14 Abs. 2 GG bewegen, möglich ist aber auch, dass umweltschutzinduzierte Maßnahmen im Falle einer die allgemeine Umweltpflicht überschreitenden Sonderlast eine (entschädigungspflichtige) Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG darstellen (z. B. Entziehung vorhandener Bebaubarkeit).

101 Bedeutsam sind die letztgenannten Aspekte insbesondere im Hinblick auf die **Atompolitik** in der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Zick-Zack-Kurs (s. § 16 Rn. 39 ff.), wobei an dieser Stelle nur die Grundrechtsfragen, nicht aber die Problematik fehlerhafter Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren (z. B. paktierte Gesetzgebung,<sup>203</sup> Nichtanwendung von Gesetzen, fehlende Anhörung) erwähnt werden sollen (s. aber § 6 Rn. 448 ff.).<sup>204</sup>

102 Grundsätzlich auch verfassungsrechtlich zu hinterfragen sind insbesondere die zahlreichen **Kursänderungen der verschiedenen Bundesregierungen**.<sup>205</sup> Die rot-grüne Bundesregierung initiierte in den Jahren 2000–2002 zunächst den Ausstieg aus der Atomenergie bis ca. 2021. Künftig dürfen keine neuen Kernkraftwerke mehr gebaut werden dürfen (Neubauverbot, s. § 7 Abs. 1 S. 2 AtG) und für die damals laufenden Atomkraftwerke in Deutschland wurden Reststrommengenkontingente festgelegt (vgl. Anlage 3 Spalte 2 AtG). Nach der Bundestagswahl 2009 und der Bildung einer schwarz-gelben Bundesregierung kam es entsprechend der schwarz-gelben Koalitionsvereinbarung zum zweiten Kursumschwung. Durch die 11. Atomgesetznovelle von 2010 wurde das Neubauverbot zwar nicht abgeschafft, es kam also nicht zum Ausstieg vom Ausstieg, wohl aber zu einer wesentlichen Verzögerung des Ausstiegs durch eine faktische Laufzeitverlängerung in Form der Zuteilung von zusätzlichen Reststrommengen für die einzelnen Kraftwerke um ca. 12 Jahre.<sup>206</sup> Nur ein Jahr später, nach dem schwerwiegenden Reaktorunfall mit Kernschmelze in **Fukushima** infolge des Erdbebens bzw. des Tsunamis vom 11. März 2011, sorgte die schwarz-gelbe Bundesregierung für einen dritten Kursumschwung. Im Rahmen eines dreimonatigen sog. „**Moratoriums**“ – während dem die sieben ältesten Atomkraftwerke stillgelegt wurden – untersuchte eine Reaktor-Sicherheitskommission die Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke, während zugleich eine „Ethikkommission“ die Risiken der Kernenergie für Deutschland neu bewerten sollte.<sup>207</sup> Letztere empfahl der Bundesregierung, den innerhalb eines Jahrzehnts möglichen Ausstieg möglichst rasch einzuleiten.<sup>208</sup> Ergebnis der erneut geänderten Atompolitik war der Erlass der 13. Atomgesetznovelle vom 31. Juli 2011,<sup>209</sup> welche die 2010 zusätzlich zugeteilten Reststrommengen in der Sache im Wesentlichen wieder zurücknahm und durch die feste Abschaltzeiten eingeführt wurden (s. § 7 Abs. 1a S. 1 AtG) (Laufzeitverlängerung 2011).

103 Problematisch an den **laufzeitverkürzenden Atomgesetzänderungen** können die damit eventuell verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der Atomkraftwerksbetreiber sein. Durch den Atomausstiegsbeschluss von 2000/2002 wurden ursprünglich unbefristet erteilte Genehmigungen nachträglich befristet. Durch die 13. Atomgesetznovelle von 2011 wurde die kurz zuvor beschlossene Verlängerung der Laufzeiten wieder zurückgenommen. Gegen die 13. Atomgesetznovelle wurde daher von der RWE Power AG, dem Vattenfall-Konzern in Gestalt der Kernkraft Krümmel GmbH &

<sup>201</sup> BGHZ 60, 126 (131).

<sup>202</sup> BVerwG, Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 113, S. 101 f.

<sup>203</sup> S. auch § 4 Rn. 135.

<sup>204</sup> S. *Michael*, Rechtsetzende Gewalt im kooperierenden Verfassungsstaat, 2002, passim; *Kloepfer/Bruch*, JZ 2011, 377 ff.

<sup>205</sup> S. dazu etwa *Kloepfer*, in: ders. (Hg.), Hochrisikoanlagen, 2012, S. 15 ff.

<sup>206</sup> Vgl. BGBl. I 2010, S. 1814; s. a. BT-Drs. 17/3051.

<sup>207</sup> S. auch § 16 Rn. 64.

<sup>208</sup> Bericht der Ethik-Kommission „Sichere Energieversorgung“ v. 30.5.2011: Deutschlands Energiewende – Ein Gemeinschaftswerk für die Zukunft, S. 4.

<sup>209</sup> BGBl. I, S. 1704; s. a. BT-Drs. 17/6070 u. 17/6246.

Co KG und dem Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH sowie der E.ON Kernkraftwerke GmbH Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden hat. Grundrechtsverletzungen aus Art. 14 und 12 GG könnten sich sowohl aus der Befristung der Laufzeiten generell als auch aus der Aufhebung der 2010 zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen ergeben. Die für die jeweiligen Kernkraftwerke unterschiedlich festgesetzten Abschalttermine könnten darüber hinaus mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sein (s. dazu auch § 16 Rn. 70 ff.). Bisher wurde lediglich das Verwaltungsverfahren bei der Abschaltung der Kraftwerke von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gerügt.<sup>210</sup> Außerdem sind Amtshaftungsverfahren mit sehr hohen Schadensersatzforderungen anhängig.

Ob und unter welchen Voraussetzungen die erstmalige gesetzliche Befristung der Laufzeit der vorhandenen Kernkraftwerke und die Rücknahme von zusätzlichen Laufzeiten im Hinblick auf Art. 14 GG zulässig ist, richtet sich nicht zuletzt danach, ob die Regelung lediglich eine **Inhalts- und Schrankenbestimmung** des Eigentums **oder eine Legalenteignung** darstellt. Teilweise wurde hinsichtlich des Atomausstiegs 2000/2002 vertreten, die nachträgliche Befristung unter gleichzeitigem gezieltem Ausschluss der weiteren Genehmigungsfähigkeit sei keine abstrakt-generelle Neugestaltung des Eigentums und könne daher nicht als Inhalts- und Schrankenbestimmung angesehen werden. Zweck der Neuregelung sei der finale Entzug konkret-individueller Rechtspositionen; die enteignende Auswirkung sei somit der eigentliche Inhalt der gesetzlichen Regelung. Es handele sich daher um eine Enteignung i. S. d. Art. 14 Abs. 3 GG.<sup>211</sup> Diese missachte die Schranken des Art. 14 Abs. 3 GG, indem sie keine gesetzliche Regelung über die zu leistende Entschädigung enthalte und sei deshalb verfassungswidrig.<sup>212</sup> Anderer Ansicht nach soll eine solche Anordnung mit Art. 14 GG vereinbar sein.<sup>213</sup> Der Eingriffszweck der Restrisikominderung und Risikoversorge unterscheide diese Regelung von einer Enteignung, bei der die öffentliche Hand das Eigentum zweckgerichtet zur Verwirklichung eines Gemeinwohlvorhabens entzieht. Der Staat sei bei der nachträglichen Befristung der Betriebsgenehmigungen in keiner Weise am entzogenen Objekt selbst interessiert. Der Gesetzgeber definiere hier die Eigentümerbefugnisse neu, weshalb die Regelung an Art. 14 Abs. 1 GG zu messen sei. Da eine Inhaltsbestimmung verhältnismäßig sei, u. a. wenn eine ausreichende Übergangsfrist gewährt werde, bedürfe es auch keiner Entschädigung. Dem ist mit Blick auf die insoweit unbestrittene **neuere Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts** zu folgen. Danach ist eine Enteignung der Entzug konkreter subjektiver Eigentumspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben.<sup>214</sup> Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG sind hingegen all jene Vorschriften, die in genereller und abstrakter Weise den Inhalt des Eigentums für die Zukunft festlegen.<sup>215</sup> Die nachträgliche Befristung der Genehmigungen stelle eine abstrakt-generelle Regelung dar, welche die Errichtung und den Betrieb von Kernanlagen zukünftig unterbinden sollte und für die bestehenden Anlagen abgestufte Übergangsfristen vorsah. Die Vorschrift ist Teil einer grundlegenden Neugestaltung des Atomrechts, deren maßgebliches Ziel der Schutz der Bevölkerung vor den Risiken der Kernenergie ist und nicht etwa in dem Genehmigungsentzug selbst gesehen werden kann. Das **Spannungsverhältnis von Umwelt- und Grundrechtsschutz**, genauer dem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG, hat der Gesetzgeber hier zulässigerweise im Sinne einer ökologischen Beschränkung von Eigentumsbefugnissen gelöst.

Auch die **Rücknahme der Laufzeitverlängerung** von 2010 im Jahre 2011 stellt keine Enteignung i. S. d. Art. 14 Abs. 3 GG dar.<sup>216</sup> Als Inhalts- und Schrankenbestimmung ist sie aus denselben Gründen mit Art. 14 GG vereinbar, die auch Begründung für die Verfassungsmäßigkeit des Atomausstiegs 2000/2002 waren.<sup>217</sup> Dies gilt insbesondere, weil die Kernkraftwerksbetreiber aufgrund der

104

105

<sup>210</sup> So etwa der Hessische Verwaltungsgerichtshof, der die Rechtswidrigkeit des dreimonatigen sog. Moratoriums von Biblis A und B im Jahr 2011 wegen fehlender Anhörung festgestellt hat, vgl. ESVGH 63, 204 ff.

<sup>211</sup> *Büdenbender*, in: *Büdenbender/von Heinegg/Rosin, Energierecht I*, Rn. 83; *Ossenbühl*, AöR 1999, 1 (9 ff.); *Posser*, in: *Posser/Schmans/Müller-Dehn, Atomgesetz, 2003*, § 7 Abs. 1a–d Rn. 164; *Wagner*, NVwZ 2001, 1089 (1095).

<sup>212</sup> *Posser*, in: *Posser/Schmans/Müller-Dehn, Atomgesetz, 2003*, § 7 Abs. 1a–d Rn. 165.

<sup>213</sup> *Böhm*, NuR 2001, 61 (63); *Denninger*, Verfassungsrechtliche Fragen des Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung, 1999, S. 46 ff.; *Koch*, NJW 2000, 1529 (1533 ff.); *ders./Roßnagel*, NVwZ 2000, 1 (5 f.); *Langenfeld*, DÖV 2000, 929 ff.; *Roller*, ZUR 1999, 244 ff.; *Roßnagel/Roller*, Die Beendigung der Kernenergienutzung durch Gesetz, 1998, S. 29 ff.; *Stüer/Loges*, NVwZ 2000, 9 (11 f.).

<sup>214</sup> BVerfGE 100, 226 (239 f.); 70, 191 (199 f.); 58, 300 (330).

<sup>215</sup> BVerfGE 100, 226 (240); 72, 66 (76); 58, 300 (330); vgl. auch BVerfGE 83, 201 (211).

<sup>216</sup> *Bruch/Greve*, DÖV 2011, 794 (796 f.); *Kloepfer*, DVBl. 2011, 1437 (1439).

<sup>217</sup> Für die Verfassungsmäßigkeit 13. Atomgesetznovelle: *Ewer*, NVwZ 2011, 1135 ff.; *Bruch/Greve*, DÖV 2011, 794 ff.; *Kloepfer*, DVBl. 2011, 1437 ff.; *Däuper/Michaels/Voß*, ZNER 2011, 375 ff.; *Ziehm*, ZNER 2012, 221 ff.

kurzen Zeitspanne zwischen Laufzeitverlängerung und deren Rücknahme noch kein im ausreichenden Maße schutzwürdiges Vertrauen gebildet haben. Beide laufzeitverkürzenden Gesetzesänderungen sind zudem mit Art. 12 Abs. 1 GG sowie mit Art. 3 Abs. 1 GG<sup>218</sup> vereinbar.

106 Im Rahmen der **Berufsfreiheit** dürften sich die meisten umweltbezogenen Begrenzungen beruflicher Tätigkeit als bloße Berufsausübungsregelungen darstellen, die im Grunde bei vernünftigen, willkürfreien Erwägungen verfassungsmäßig sind. Soweit ausnahmsweise Berufswahlbeschränkungen vorliegen (z. B. bei Monopolisierung bestimmter Umwelttätigkeiten durch den Staat), müssen die hinter der Regelung stehenden Umweltbelange den Charakter überragender Gemeinwohlbelange aufweisen.<sup>219</sup> Dabei ist auf den Einzelfall abzustellen, nicht jedem Umweltbelang kann jedenfalls eine derartige übergeordnete Gemeinwohlqualität zugebilligt werden.

107 Im Mittelpunkt der Diskussion steht in diesem Zusammenhang u. a. die Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Ausschlusses von **Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für neue Kernkraftwerke** (§ 7 Abs. 1 S. 2 AtG; vgl. hierzu auch § 16 Rn. 3, 73, 93f.). Diese wird zum Teil als Berufsausübungsregelung verstanden, die dem Schutz der Bevölkerung vor den mit der Kernkraftwerksnutzung verbundenen Gefahren diene und damit auf vernünftigen, willkürfreien Erwägungen beruhe.<sup>220</sup> Andere sehen in der Vorschrift eine objektive Berufswahlregelung, die gesteigerten Anforderungen an eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliege.<sup>221</sup> Da dem Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor den mit der Kernenergie verbundenen Risiken aber wohl eine übergeordnete Gemeinwohlqualität zugebilligt werden muss, ist die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung auch unter den erhöhten Voraussetzungen zu bejahen.

108 Mit Rücksicht auf das Übermaßverbot wäre schließlich eine umfassende **ökologische Investitionslenkung**<sup>222</sup> nicht verfassungskonform.

109 Grundrechte werden allerdings nicht nur durch Verbote und Beschränkungen bestimmter Tätigkeiten, sondern auch durch die im Umweltschutz zahlreichen **Überwachungsmaßnahmen** (s. § 5 Rn. 175ff.) und produktbezogene Kontrollen berührt (insbesondere Art. 12, 13, 14, 2 Abs. 1 GG). Namentlich dann, wenn die hierbei behördlicherseits erlangten Informationen von Interesse für die Öffentlichkeit oder Dritte sind, kann die Konfliktlage „**Datenschutz kontra Umweltschutz**“ zwei Aufgabenstellungen zur Kollision bringen, die in der öffentlichen Diskussion nicht selten gerne absolut gesetzt wurden.<sup>223</sup>

110 Das die Konfliktlage anreizende Schlagwort „Datenschutz kontra Umweltschutz“ ist allerdings insofern unscharf, als unterschieden werden muss zwischen dem dem Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre dienenden „**eigentlichen**“ **Datenschutz**, der seine grundrechtliche Verankerung im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG findet (Stichwort: Recht auf informationelle Selbstbestimmung)<sup>224</sup> und dem durch Art. 12 Abs. 1 bzw. 14 Abs. 1 GG statuierten **Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**.<sup>225</sup> Insbesondere letzterer wird durch die

<sup>218</sup> Zur Vereinbarkeit der 13. Atomgesetznovelle mit Art. 3 Abs. 1 GG s. insbesondere *Bruch/Greve*, DÖV 2011, 794 (799ff.) sowie *Ewer*, NVwZ 2011, 1035 (1038f.).

<sup>219</sup> S. dazu *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, 2010, § 70 Rn. 77ff.

<sup>220</sup> *Denninger*, Verfassungsrechtliche Fragen des Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung, 1999, S. 68ff.; *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. 2000, Art. 12 Rn. 12. S. zur 13. Atomgesetznovelle etwa *Kloepfer*, DVBl. 2011, 1437 (1443); *Ewer*, NVwZ 2011, 1035 (1036).

<sup>221</sup> *Posser*, in: Posser/Schmans/Müller-Dehn, Atomgesetz, 2003, § 7 Abs. 1 Rn. 108ff.; mit der Begründung, dass der Betrieb eines Kernkraftwerks eigenständiger Unternehmensgegenstand sein könne und die Kernenergienutzung nicht lediglich eine unselbständige Modalität der Energieerzeugung sei; i. E. ähnlich *Stier/Loges*, NVwZ 2000, 9 (11f.).

<sup>222</sup> Vgl. *Hoppe*, VVDStRL 38 (1980), 211 (254ff.) („Globalsteuerung“).

<sup>223</sup> Vgl. zu entsprechenden Tendenzen im Datenschutz *Kloepfer*, Datenschutz als Grundrecht, 1980.

<sup>224</sup> Grundlegend BVerfGE 65, 1 (41ff.). Vgl. im näheren *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, 2010, § 56 Rn. 69ff.

<sup>225</sup> BVerfGE 67, 100 (142f.); *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, 2010, § 56 Rn. 82ff.; *Breuer*, NVwZ 1986, 171 (174); *Schröder*, UPR 1985, 394 (397); *Gurlit*, Die Verwaltungöffentlichkeit im Umweltrecht, 1989, S. 119ff.; *Kloepfer/Greve*, NVwZ 2011, 577ff.

behördliche Informationserhebung tangiert.<sup>226</sup> In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Anknüpfungspunkt für die Grundrechtsträgerschaft genau ermittelt wird.<sup>227</sup>

In dem Konflikt zwischen öffentlichem Informationsinteresse an Umweltdaten und dem geschäftlichen, betrieblichen (oder auch persönlichen) Geheimhaltungsinteresse haben sich durch den Erlass der **Umwelthinrichtlinie**<sup>228</sup> und des auf dieser Richtlinie fußenden **Umwelthinrichtgesetzes**<sup>229</sup> die Gewichte verschoben (vgl. auch § 5 Rn. 1297 ff.).

Zwar findet auch der durch § 4 Abs. 1 UIG eingeräumte allgemeine Anspruch der Bürger auf Zugang zu den im Besitz der Behörden befindlichen Umweltdaten eine Grenze in **dem Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**, des geistigen Eigentums, insbesondere der Urheberrechte, sowie in der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (§ 8 Abs. 1 UIG). Doch wird insbesondere in Ansehung der gesetzlichen Zielsetzung das Informationsinteresse das Geheimhaltungsbedürfnis vielfach (wenn nicht regelmäßig) überwiegen.

#### b) Umweltschutz und Bestandsschutz

Obwohl weder Umweltprobleme noch Umweltaktivitäten eine Entdeckung der letzten 45 Jahre sind, kann nicht bestritten werden, dass seit dieser Zeit das Umweltbewusstsein (nicht ohne Grund) enorm gestiegen ist und damit auch die Anforderungen an die Umweltsicherung. Dies führt bei **früher genehmigten Anlagen** zu der sog. **Bestandsschutzproblematik**, d. h. zu der Frage, ob bzw. inwieweit alte Genehmigungen mit Erfolg neuen staatlichen Umweltauflagen entgegengehalten werden können.<sup>230</sup> Grundrechtlich ist vor allem daran zu denken (und regelmäßig zu verneinen), dass derartige Genehmigungen Eigentumspositionen enthalten, welche nachträgliche Maßnahmen staatlichen Umweltschutzes dauerhaft verhindern könnten.<sup>231</sup>

## D. Rechtsstaatsprobleme des Umweltschutzes

### I. Vertrauensschutz

Bei nachträglich eingeführten oder verschärften staatlichen Umweltschutzmaßnahmen stellt sich aus der Sicht des Rechtsstaatsprinzips vor allem das Problem des Vertrauensschutzes für den Bürger bzw. der **Kontinuität staatlichen Handelns**. Im Sinne der (her-

<sup>226</sup> Vgl. insbes. *Bullinger*, NJW 1978, 2121 ff.; *dens.*, NJW 1978, 2173 ff.; *Breuer*, NVwZ 1986, 171 ff.; *Kloepfer/Meßerschmidt*, Innere Harmonisierung des Umweltrechts, 1987, S. 161 f.; *M. Schröder*, Geheimhaltungsschutz im Recht der Umweltchemikalien, 1980/1982; *dens.*, UPR 1985, 394 ff., und NVwZ 1990, 905 (907).

<sup>227</sup> Hierzu *Reinhardt*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für die behördliche Kontrolle von Anlagenbetreibern im Immissionsschutzrecht, in: FS Feldhaus, 1999, S. 121 (125 ff.) m. w. N.

<sup>228</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 041 v. 14.2.2003, S. 26).

<sup>229</sup> Umwelthinrichtgesetz v. 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 47 G. v. 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154).

<sup>230</sup> Vgl. hierzu insbes. *Friauf*, WiVerw. 1986, 87 ff.; *Jarass*, Die Anwendung neuen Umweltrechts auf bestehende Anlagen, 1987; *dens.*, DVBl. 1986, 314 ff.; *v. Mutius*, in: Börner (Hg.), Umwelt, Verfassung, Verwaltung, 1982, S. 203 ff.; *Sendler*, UPR 1983, 33 (73 ff.); *Ronellenfisch*, in: Ossenbühl (Hg.), Eigentumsgarantie und Umweltschutz, 1990, S. 21 ff., 29 f.; *Callies*, Rechtsstaat und Umweltschutz, 2001, S. 387 ff.; aus der Rspr. insbes. BVerwGE 49, 365 (368 f.); 65, 313 (317); BVerwG, NJW 1978, 2311 f.; NVwZ 1985, 41; BGHZ 99, 262 (268 f.); 140, 285 (291 f.). Zur Legalisierungswirkung behördlicher Genehmigungen und ihren Grenzen *Kloepfer*, in: UTR Bd. 1, 1986, 17 ff., (33 ff.) m. w. N., einerseits und *Papier*, Altlasten und polizeirechtliche Störerhaftung, 1985, S. 24 ff., andererseits.

<sup>231</sup> *Kloepfer*, Verfassungsrecht Bd. 2, 2010, § 72 Rn. 46 ff. Speziell zur Vereinbarkeit der nachträglichen gesetzlichen Befristung atomrechtlicher Genehmigungen mit Art. 14 GG s. o. Rn. 104.



kömmlichen)<sup>232</sup> Rückwirkungslehre<sup>233</sup> handelt es sich bei derartigen Fällen der Regelung von in der Vergangenheit begründeten Genehmigungspositionen, die in der Gegenwart und in die Zukunft hinein weiterwirken, regelmäßig um eine sog. **unechte Rückwirkung**, die bei überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Aufgrund schneller Veränderungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der technischen Entwicklung, aber auch wegen Änderungen im Umweltbewusstsein sind gerade bei umweltrechtlichen Dauergenehmigungen Veränderungen nach ihrem Erlass typisch.

- 115 Relevant ist die Rückwirkungsproblematik etwa durch das **Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes** geworden. So wird teilweise die in § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG geregelte Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers als Verstoß gegen das Verbot echter Rückwirkung angesehen.<sup>234</sup> Da der Gesetzgeber keine zeitliche Einschränkung der Haftungserweiterung vorgesehen hat, ist nämlich eine Erstreckung der Regelung auch auf sog. Altfälle anzunehmen. Der Annahme eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot steht jedoch entgegen, dass der Vertrauensschutz für die Betroffenen wegen der bis dahin unklaren Rechtslage und der anstehenden Neuregelung nur eingeschränkt greift.<sup>235</sup>
- 116 Darüber hinaus hat sich die Rückwirkungsproblematik in der Vergangenheit z.B. auch bei der **Einführung des Treibhausgas-Emissionshandelssystem** oder bei der **nachträglichen Befristung der atomrechtlichen Genehmigungen** durch die Atomausstiegsbeschlüsse von 2000/2002 und 2011 (s. o. Rn. 103) gestellt.

## II. Vorbehalt des Gesetzes

- 117 Staatliche Umweltpolitik ist wie jede andere Politik an den rechtsstaatlichen und demokratischen Vorbehalt des Gesetzes gebunden. Dies ist namentlich wichtig für umweltpolitische Gebote und Verbote im Sinne klassischer Eingriffe. Nach der **Wesentlichkeitsrechtsprechung** des Bundesverfassungsgerichts<sup>236</sup> sind aber auch wesentliche umweltrelevante Entscheidungen ohne Eingriffscharakter (wie z.B. Einführung der zivilen Kernkraftnutzung oder der Gentechnik), die keine (unmittelbaren) Eingriffe darstellen, an die gesetzgeberische Entscheidung gebunden.
- 118 Wie das Bundesverfassungsgericht im **Kalkar-Beschluss**<sup>237</sup> (s. dazu § 16 Rn. 86 f.) festgestellt hat, ist die „normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie (...) wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen auf die Bürger, insbesondere auf ihren Freiheits- und Gleichheitsbereich, auf die allgemeinen Lebensverhältnisse und wegen der notwendigerweise damit verbundenen Art und Intensität der Regelung eine grundlegende und

<sup>232</sup> Vgl. zur Rechtsprechung des Zweiten Senats des BVerfG, der den Rückwirkungsbegriff enger fasst und den Begriff der unechten Rückwirkung aufgegeben hat BVerfGE 63, 343 (353); 72, 200 (241 ff.). Der Erste Senat folgt weiterhin der bisherigen Rückwirkungsrechtsprechung. Zum Ganzen etwa Kloepfer, Verfassungsrecht I, 2011, § 10 Rn. 169 ff. m. w. N.

<sup>233</sup> Vgl. hierzu umfassend Kloepfer, Verfassungsrecht Bd. 1, 2011, § 10 Rn. 163 ff.; Pieroth, Rückwirkung und Übergangsrecht, 1981, S. 25 ff., und Kloepfer, Vorwirkung von Gesetzen, 1974, S. 95 ff., jeweils m. w. N. auch zur Rspr. des BVerfG. Vgl. zu letzterer speziell Götz, in: FG 25 J. BVerfG, 2. Bd., 1976, S. 421 (423 ff.).

<sup>234</sup> Spanwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, 5. Aufl. 2003, § 9 Rn. 213 ff.; Spieth/Wolfers, NVwZ 1999, 355 (359).

<sup>235</sup> Näher zu der verfassungsrechtlichen Problematik der Haftungserweiterung auf den Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers § 13 Rn. 293 ff. Zur Rückwirkungsproblematik im Hinblick auf die in § 4 Abs. 3, Abs. 6 BBodSchG geregelte nachwirkende Sanierungsverantwortlichkeit früherer Grundstückseigentümer Kohls, Nachwirkende Zustandsverantwortlichkeit, 2002, S. 205 ff.

<sup>236</sup> Neben den Vorläufern – BVerfGE 33, 1 (10); 125 (157); 303 (346) – insbes. BVerfGE 34, 165 (192); 40, 237 (240 ff.); 41, 251 (259); 45, 400 (417); 47, 46 (78); 48, 210 (221); 49, 89 (126 f.); 57, 295 (326 f.); 58, 257 (268 ff.); 64, 261 (268); 68, 1 (108 ff.); 84, 212 (226); 88, 103 (116); 95, 267 (307); 98, 218 (251); 101, 1 (34); 108, 282 (312); 111, 191 (216 f.); 116, 24 (58); 128, 1 (74 f.). Vgl. dazu im Schrifttum statt vieler Kloepfer, Verfassungsrecht I, 2011, § 10 Rn. 121 ff.; s. dazu auch Eberle, DÖV 1984, 485 (487 ff.); Kloepfer, JZ 1984, 687 (689 ff.); Staupe, Parlamentsvorbehalt und Delegationsbefugnis, 1986.

<sup>237</sup> BVerfGE 49, 89 (127).